



Herzlich willkommen

Kurs / Infoveranstaltung der Landeskanzlei

Vom 11. September 2015

- Gemeindewahlen 2016
- Abstimmungen in den Gemeinden



Ziele

- Sie kennen die wesentlichen Regeln zum Stimm- und Wahlrecht und wissen, wo diese zu finden sind.
- Sie kennen die Aufgaben der Gemeinden im Bereich des Stimm- und Wahlrechts und können diese erfüllen.
- Sie sind in der Lage, die Arbeit eines Gemeindewahlbüros effizient zu organisieren.
- Sie können häufig von Stimmberechtigten gestellte Fragen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen beantworten oder wissen, wo Sie die Antwort holen können.



Kursprogramm

- Stimmregister (→Auslandschweizer)
- Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis
- Stimmabgabe
- Wahlbüro
- Stimmrechtsbescheinigungen
- Beantwortung von Fragen

- Pause

- Fahrplan einer Abstimmung
- Fahrplan einer Wahl
- Beantwortung von Fragen



Stimmregister

■ Gesetzliche Grundlagen:

□ Bund:

- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) Art. 4
- Verordnung über die politischen Rechte (VPR) Art. 1
- Registerharmonisierungsgesetz (RHG) Art. 6 Buchstabe t

□ Kanton

- Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120) § 3
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11) § 4



Stimmregister

- Das **Einwohnerregister** (am politischen Wohnsitz) hält das Stimm- und Wahlrecht auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene fest.

Einzutragen sind:

- alle Schweizerinnen und Schweizer ab 18. Altersjahr (Stichtag = Abstimmungs-/Wahltag)
- nicht Entmündigte (ausgeschlossen wegen dauernder Urteilsunfähigkeit oder durch eine vorsorgebeauftragte Person (neu Art. 363 und 398 ZGB) vertreten).
- Aufenthalter nur mit Nachweis, dass in Niederlassungsgemeinde nicht im Stimmregister
- Auslandschweizer/innen
(Merkmale gemäss SGS 120.11 § 4, entspricht auch Auslandschweizerverordnung, SR 161.51)
- Fahrende in ihrem Heimatort



Stimmregister

- Stimmregister der **Bürgergemeinde**, wenn diese dies der EWG übertragen hat

Einzutragen sind:

- Alle in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger/innen
- Alle im Kanton wohnenden Bürger/innen haben in ihrer Heimatgemeinde politischen Wohnsitz.
(Abstimmungen/Wahlen die Bürgergemeinde betreffend)

Die Zustellung erfolgt jedoch nur, wenn sie dies persönlich verlangt haben. Das einmal schriftlich gestellte Begehren gilt bis zum Widerruf.



Stimmregister

- Eintragungen ins Stimmregister erfolgen bis zum 5. Tag vor einem Abstimmungs- oder einem Wahltag.
(VPR, Art. 2)
Wer während der letzten vier Wochen vor einem eidgenössischen Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.
 - Das Stimmregister steht allen zur Einsicht offen. Kopien sind nicht erlaubt. (SGS 120 § 3, Abs. 5)
- > Stimmregister für Wahlbüro bereitstellen für Kontrolle der Wahlberechtigung!**



Auslandschweizer

■ Gesetzliche Grundlagen:

Bund:

- Bundesgesetz über die pol. Rechte der Auslandschweizer (Art. 2):

Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Schweizer und alle Schweizerinnen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind.

- Verordnung über die pol. Rechte der Auslandschweizer

Kanton:

- Gesetz und Verordnung über die pol. Rechte



Auslandschweizer

■ **Stimmregister Auslandschweizer**

- Meldung durch Schweizerische Vertretung im Ausland
- Meldungen betr. Ortsbürger, die in einer anderen Gemeinde ihr Stimmrecht ausüben, behalten wir zur Kenntnis.
- Änderungen (Namen, Adresse usw.) werden nur via Schweizerische Vertretung entgegengenommen.



Auslandschweizer

■ **Stimmgemeinde**

- Eine der Heimatgemeinden oder eine der früheren Wohnsitzgemeinden
- Die gewählte Stimmgemeinde bleibt bis zur Exmatrikulation. Solange man bei der gleichen Vertretung immatrikuliert ist, kann die Stimmgemeinde nicht gewechselt werden.



Auslandschweizer

- **Zu führende Merkmale
(Auslandschweizerverordnung SR
161.51 Art. 1, § 4 Abs. 2 SGS 120.11):**
 - Versichertennummer (AHV-Nummer)
 - Name und Vorname
 - Namen und Vornamen der Eltern
 - Geburtsort und -datum
 - Adresse
 - Heimatgemeinden und –kantone
 - Stimmgemeinde/-kanton



Auslandschweizer

■ Erneuerung der Anmeldung

- Die Anmeldung ist vor Ablauf von vier Jahren bei der Stimmgemeinde zu erneuern. (Art. 3 Abs. 1 Auslandschweizerverordnung, SR 161.51)
- Die Stimmgemeinde stellt den eingetragenen Auslandschweizern mindestens einmal im Jahr eine vorgedruckte Karte zu. Diese ist datiert und unterschrieben zurückzusenden. (Beilage 1)
- Unterschreiben Auslandschweizer eine eidg. Initiative oder ein Referendum, gilt dies als Neuanmeldung.



Auslandschweizer

■ **Ausschluss:**

- Entmündigung
- Todesfall
- 4 Jahre nach Anmeldung, wenn keine Erneuerung erfolgt ist
(Meldung Stimmgemeinde an schweizerische Vertretung und Heimatgemeinden)
- Abmeldungen, angezeigt durch Schweizerische Vertretung



Auslandschweizer

- **Versand der Unterlagen (Art. 10-12 SR 161.51)**
 - Zustellung direkt an die ausländische Wohnadresse.
 - Zustellung per Luftpost (A-Post), ausser im kontinental-europäischen Raum (Zustellung muss aber gesichert sein).
 - Der Versand erfolgt in einem frankierten Zustellcouvert.
 - Die Versandkosten an die Stimmberechtigten trägt die Stimmgemeinde.
 - Der Umzug ins Ausland oder an eine andere Adresse muss mindestens 6 Wochen vor dem Urnengang gemeldet sein.
 - Beim zu späten Eintreffen (das Material beim Stimmberechtigten oder die Stimmzettel bei der Stimmgemeinde), können die Stimmberechtigten daraus keine Rechtsfolge ableiten.

- **Persönliche Abgabe an Stimmberechtigten (Art. 14)**
 - Mindestens 6 Wochen vor dem Urnengang der Stimmgemeinde melden.
 - Das Stimmmaterial wird zurückbehalten und die stimmberechtigte Person holt die Unterlagen persönlich bei der Stimmgemeinde ab.



Kirchliche Urnengänge

■ Evangelisch-reformierte Kirche

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft:

Art. 6

*¹ Die Kirchgemeindeglieder, die das schweizerische Bürgerrecht besitzen, sind in den Angelegenheiten der Evangelisch-reformierten Kirche mit **16 Jahren** stimmfähig und haben das aktive und passive Wahlrecht.*

*² **Ausländer** erhalten das Stimmrecht und das **aktive Wahlrecht nach einjährigem Wohnsitz** in ihrer Kirchgemeinde. Das **passive Wahlrecht wird ihnen nach dreijährigem Wohnsitz** in der Schweiz zuerkannt.*



Kirchliche Urnengänge

■ Römisch-Katholische Kirche

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Art. 5

*¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen **alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben** und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.*



Kirchliche Urnengänge

■ Christkatholische Kirche

Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Art 3

¹ Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Landeskirche beziehungsweise der Kirchgemeinden, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Unter den gleichen Voraussetzungen sind Ausländer und Ausländerinnen stimmberechtigt, wenn sie im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung für Jahresaufenthalter oder einer Niederlassungsbewilligung sind.



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

- SGS 120 § 4, SGS 120.11 § 2
- Zweiwegsystem = Versandcouvert gleichzeitig Stimmrechtsausweis und Rücksendecouvert
- Das korrekte Zustandekommen des freien und unverfälschten Volkswillens und die Wahrung des Stimmgeheimnisses müssen aber in jedem Fall gewährleistet sein.
- Zertifizierte Standard-Lösungen für Couverts (siehe Broschüre Post «Wahl- und Abstimmungssendung»)
- Stimmrecht-Couvert mit Stimmrechtsausweis als doppelseitige Einlagekarte mit aufgedruckten Adressen. (im Kanton Basel-Landschaft rechtlich zulässig)
- Bei individuellen Lösungen kann das "Gut zum Druck" bei der Post eingeholt werden



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

- **Stimmrechtsausweis muss zwingend folgende inhaltliche Angaben enthalten (SGS 120 § 2):**
 - Datum der Abstimmung / Wahl (Abstimmungs- oder Wahltag ist der Sonntag!)
 - Rubrik für die eigenhändige Unterschrift bei brieflicher Stimmabgabe
 - Öffnungszeiten des Wahllokals
 - Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe (geschlechtsneutrale Formulierung!)
 - Adresse stimmberechtigte Person
 - Adresse Gemeindeverwaltung (Wahlbüro)
 - Gemeinden, welche die Vorlagen und Erläuterungen pro Haushalt nur einmal zustellen:
 - Hinweis auf die Möglichkeit der persönlichen Zustellung der Vorlagen/Erläuterungen
- Stimmrechtsausweis als Einlagekarte = kein Datum oder Unterschriftsmöglichkeit auf Couvert!



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

- **Empfehlungen für die Hinweise auf die briefliche Stimmabgabe:**
 - "Gebrauchsanweisung" gemäss SGS 120 § 7 Abs. 2 und SGS 120.11 § 7,
 - Eintreffen vor 17 Uhr am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag
 - Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift
 - Terminhinweis für die Stimmabgabe per Post:
 - per A-Post bis spätestens Donnerstagabend
 - per B-Post bis spätestens Dienstagabend vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag



Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis

■ **Zustellungsfristen**

(Unterlagen bei den Stimmberechtigten)

- Abstimmungen:
frühestens 4 Wochen, spätestens 3 Wochen
für dem Abstimmungstag
- Wahlen:
10 Tage vor dem Wahltag

Bei Postversand Angaben gemäss Broschüre «Wahl- und Abstimmungssendung» beachten



Stimmabgabe

■ Briefliche Stimmabgaben

- Bis 17 Uhr vor Wahltag (Samstag) (SGS 120 § 7 Abs. 2)
- Leerung Briefkasten, Postfach am Samstag organisieren
- Während der Abgabezeit ist durch die Gemeindeverwaltung betreffend Briefkästen und Aufbewahrung unbedingt das Stimmgeheimnis zu wahren und Missbrauch auszuschliessen.
- Das Stimmcouvert ist verschlossen abzugeben. Das Stimmrecht-Couvert darf nachträglich weder zurückgegeben noch verändert werden.
- Ungeöffnet lassen (Kontrolle und Verarbeitung ist Aufgabe des Wahlbüros)!

■ Persönlich

- Nur während Öffnungszeiten Wahlbüro und nur persönlich



Stimmabgabe

■ Unfähigkeit der Stimmabgabe

BPR Art. 6, Ziff. 6:

Die Stimme darf durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden, soweit das kantonale Recht dies für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen zulässt. Schreibunfähige Stimmberechtigte können den Stimm- oder Wahlzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen.



SGS 120 § 7, Ziff. 3:

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Stimm- bzw. Wahlzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

- **Wahlbüromitglieder**

- **SGS 120, § 6**

¹ In jeder Einwohnergemeinde ist mindestens ein Wahlbüro von mindestens 5 Mitgliedern zu wählen.

^{1bis} Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.

³ Wenn das Wahlbüro nicht genügend besetzt ist, setzt das Gemeindepräsidium geeignete handlungsfähige Ersatzleute ein.

⁴ ...

⁵ Den Mitgliedern des Wahlbüros ist es verboten, im Wahlbüro für andere Stimmberechtigte Stimm- und Wahlzettel auszufüllen.

⁶ Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

- **SGS 120.11, § 6**

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder des Wahlbüros mindestens 8 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag aufgeboten werden.

² Wählt eine Gemeinde mehrere Wahlbüros, so ist ein Hauptwahlbüro zu bestimmen, welches für die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen verantwortlich ist.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

Infrastruktur

- Mitteilungen der Landeskantlei betreffend Abstimmungen/Wahlen umgehend an die Wahlbüroleitungen weiterleiten.
- Geeignete Räumlichkeiten reservieren
- Infrastruktur für die Stimmabgabe und die Ermittlung der Ergebnisse
 - Urnen
 - Protokolle und Unterlagen der Landeskantlei
 - Angabe der Zahl der Stimmberechtigten (inkl. Auslandschweizer)
 - Stimmregister
 - Angaben über besondere Vorkommnisse (Doppelte Abgabe Unterlagen, Wünsche der Medien usw.)
 - Ersatzstimmmaterial
 - Couvert an Landeskantlei (Frankiert)
 - Schreibmaterial, Stempel mit Zubehör, Heftmaterial, evtl. Zählmaschine, Couvertöffner, Rechenmaschine
 - Behältnisse (Couvert, Kisten) für die Sammlung der gezählten Zettel und Stimmrechtsausweise sowie für Altpapier, evtl. Sortierboxen
 - Evtl. PC
 - Zugang zu Kopiergeräten und Telefon
 - Zugang zu Publikationsorten (Aushang)
 - Zugang zu Räumlichkeiten, um die Auszählungen vorzunehmen. (Räumlichkeiten der Verwaltung -> Datenschutz berücksichtigen!)
 - Kontaktangaben Personal Verwaltung / Hauswart
 - Möglichkeiten für Pausen/Imbiss



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

■ Wahllokal

SGS 120, § 5

¹ Für die persönliche Stimmabgabe hat jede Gemeinde mindestens ein Wahllokal einzurichten.

² Das Wahllokal ist mindestens am Abstimmungs- oder Wahltag wenigstens 1 Stunde offen zu halten.

³ Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeinderat festgelegt. Am Abstimmungs- bzw. Wahltag sind alle Wahllokale spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin des Wahlbüros ist verpflichtet, Personen, die die geheime und geordnete Stimmabgabe erschweren, aus dem Wahllokal wegzuweisen. Unbefugten ist der Aufenthalt in Räumen, in denen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen ermittelt werden, verboten.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

■ Urnen

SGS 120.11, § 5

¹ In jedem Wahllokal ist mindestens 1 Urne für den Einwurf der Stimm- und Wahlzettel aufzustellen.

² Wenn das Wahllokal an mehreren Tagen geöffnet ist, sind die Urnen jeweils nach Schluss der Öffnungszeiten so zu verschliessen und aufzubewahren, dass keine Abgabe oder Entnahme von Stimmen möglich ist.

³ Die Urnen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Ermittlungen der Ergebnisse geöffnet werden.



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

■ Persönliche Stimmabgabe

SGS 120, § 7

(Vertretung gem. SGS 120, § 7 Abs 3)

- Während den Öffnungszeiten des Wahllokals
- Die Stimmabgabe ist mindestens durch 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. (SGS 120.11, § 6 Abs. 3)
- Das Wahlbüro überwacht die Stimmabgabe, kennzeichnet die Stimm- und Wahlzettel (Stempel auf Rückseite) und ermittelt die Ergebnisse.
- Abgabe durch andere Person nicht erlaubt!



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

■ Brieflich

SGS 120.11, §7 und 8

- Frühestens am zweiten Vortag des Abstimmungs-/Wahltags ab 18.00 Uhr öffnen, in Anwesenheit von 3 Mitgliedern des Wahlbüros.
- Couverts und Umschläge mit den Stimm-/Wahlzetteln trennen und gesondert aufschichten.
- Stimmrechtsausweis nicht unterschrieben = alle Stimmen ungültig
- Mehrere Zettel für die gleiche Abstimmung/Wahl = ungültig
- Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen Stimmen darf erst am Abstimmungs-/Wahltag, aber schon vor Schliessung, begonnen werden. Keine Bekanntgabe von Ergebnissen vor Schliessung des Wahllokals!
- Die Stimm-/Wahlzettel werden gekennzeichnet (Stempel, Lochung).



Wahlbüro (Zusammensetzung, Infrastruktur Lokalitäten, Aufgaben)

■ Kontrolle, Protokoll, Veröffentlichung

- Das Wahlbüro prüft die Stimm- / Wahlzettel auf deren Gültigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben.
- Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden gezählt und in Behältnisse abgepackt und durch die Verwaltung an einem sicheren Ort aufbewahrt, bis das Ergebnis erwahrt ist.
- Die Ergebnisse sind in einem Protokoll (durch das Wahlbüro) festzuhalten. Für eidgenössische und kantonale Urnengänge stellt die Landeskantlei die Protokolle zur Verfügung. Für die kommunalen sollten die Verwaltungen die Protokolle zur Verfügung stellen.
- Die Ergebnisse sind unmittelbar nach der Ermittlung telefonisch der Landeskantlei zu melden (kann auch gestaffelt erfolgen. Reihenfolge: Bund, Kanton, anderes)
- Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen. Der Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten ist anzubringen. SGS 120, § 13 (Beilage 2)



Stimmrechtsbescheinigung

(Wahlen, Referenden, Initiativen)

www.bk.admin.ch > Themen > Politische Rechte > Vademecum Stimmrechtsbescheinigung:
Broschüre, Checklisten, Muster





Stimmrechtsbescheinigung

(Wahlen, Referenden, Initiativen)

- SGS 120.11, § 10
- **Unterschriftenliste**
 - Keine Kosten erheben für die Rücksendung - BPR Art. 86
 - Unverzüglich prüfen, nicht sammeln - BPR Art. 62 Abs. 2
 - Dem Absender zurückgeben - BPR Art. 62 Abs 2
 - Stimmrecht am Tag der Einreichung - BVPR Art. 19 Abs. 1 (beim Kanton gemäss dessen Angaben)
 - Stimmgeheimnis - BVPR Art. 19 Abs. 6
 - Im vorgesehenen Feld Häkchen setzen
 - Streichung begründen - BPR Art. 63 Abs. 3 mit Angaben gem. BVPR Art. 19 Abs. 2
 - Bei Mehrfachunterzeichnung zählt eine Unterschrift.
 - Leere Zeilen streichen
 - im Auftrag / i.A. zulässig, wenn unterzeichnende Person schreibunfähig - BPR Art 61 Abs 1bis, BVPR Art. 18
 - Auf jedem Blatt ist die Zahl der gültigen/ungültigen Unterschriften anzugeben.
 - Unterschriftenlisten verschiedener Gruppierungen gegen dasselbe Gesetz (Referendum) = Unterschrift darf nur einmal gegeben werden
 - Gesamtbescheinigung (nummeriert und zusammengeheftet, auf Brief deutlich Titel und Anzahl der Listen und Stimmen aufführen. Die Listen klar mit der Nummerierung nennen)
 - Unterzeichnung und Stempel durch Gemeindeverwaltung (berechtigte Amtsperson)
 - Keine Stimmberechtigten der Gemeinde auf der Liste (offensichtlich an falsche Gemeinde gesandt = mit Vermerk zurücksenden).



Stimmrechtsbescheinigung

(Wahlen, Referenden, Initiativen)

Wahlvorschläge (Bund, Kanton, Gemeinden)

(Formulare auf Website www.bl.ch)

- Gemeinden nur wenn Stille Wahl gem. Gemeindeordnung möglich
- Kandidaten: höchstens so viele Vorschläge wie freie Sitze (bei Proporz keinen Namen mehr als zweimal)
- Wahlvorschlag Wahlen Kanton / Gemeinden: Von 15 Stimmberechtigten (Wahlkreis) zu bestätigen (Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten = 10 Vorschlagende), SGS 120 §33a
- Wahlvorschlag Wahlen Bund: 100 (= Kantone mit 2-10 Sitzen) gemäss BPR Art. 24
- Kandidaten dürfen Wahlvorschlag auch unterzeichnen.
- Nur eine Unterschrift auf Wahlvorschlag möglich .
 - Kanton/Gemeinden: 1. Unterschrift gilt, weitere werden gestrichen SGS 120 §33a
 - Bund: Mehrfachunterzeichnung = alle Unterschriften streichen, VPR Art. 8
- Bereinigung gemäss SGS 120, § 35 (BPR Art. 29)



Stimmrechtsbescheinigung (Wahlen, Referenden, Initiativen)

Checkliste für Stimmrechtsbescheinigungen

Zeit und Organisation

	Eingangsstempel auf den Unterschriftenbögen ist angebracht	
	Sammelfrist ist abgeklärt	
	Bescheinigungen werden laufend erledigt und unverzüglich retourniert	
	– mindestens bis 10 Tage vor Ablauf: Per B-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt	
	– spätestens 3 Tage vor Ablauf: Per A-Post ans Komitee geschickt oder nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt	
	– weniger als 3 Tage vor Ablauf: Nach Absprache mit dem Komitee zum Abholen bereitgestellt	
	Pro Referendum oder Volksinitiative gibt es je einen eigenen EDV-Ausdruck oder ein EDV-File	
	Wenn nötig neu eröffnen	Kontrolle von Mehrfachunterzeichnungen



Stimmrechtsbescheinigung

(Wahlen, Referenden, Initiativen)

Kontrolle der Unterschriften

Sind alle Kontrollfelder ausgefüllt?	
Gutzeichen bei gültigen Unterschriften ist gesetzt	<ul style="list-style-type: none">- Person ist am Stichtag im Stimmregister verzeichnet- Name und Unterschrift sind eigenhändig angebracht worden
<p>Ungültige Unterschriften sind durchgestrichen, und im Kontrollfeld ist die Streichung begründet</p> <p>Musste die Amtsperson einen eigenen Eintrag korrigieren, wurde das klar gekennzeichnet</p>	<p>Kurzbegründungszeichen</p> <ul style="list-style-type: none">a. unleserlich;b. nicht identifizierbar;c. mehrfach unterschrieben;d. von gleicher Hand;e. Name und/oder Unterschrift nicht handschriftlich;f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:<ul style="list-style-type: none">f1. kein Schweizer Bürgerrecht,f2. minderjährig,f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft / weggezogen,f4. gestorben,f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft,f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Beispiel: Wochen-aufenthalter)g. eigenhändige Unterschrift fehlt;h. falsches Geburtsdatum;i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.



Kursprogramm

- Stimmregister (→Auslandschweizer)
- Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis
- Stimmabgabe
- Wahlbüro
- Stimmrechtsbescheinigungen
- Beantwortung von Fragen

- Pause

- Fahrplan einer Abstimmung
- Fahrplan einer Wahl
- Beantwortung von Fragen



Abstimmungen

- **Abstimmungen in den Gemeinden**
- **Blankodaten Bund**

Sie sind bis ins Jahr 2032 vorgegeben (https://www.admin.ch/ch/d//pore/va/vab_1_3_3_1.html). Nach diesen Daten richten wir unsere kantonalen Vorlagen und bringen diese zur Abstimmung. Die Gemeinden sind frei in der Ansetzung ihrer Gemeindevorlagen, die sie zur Volksabstimmung bringen müssen, wir empfehlen jedoch auch aus Kostengründen, die Blankodaten des Bundes zu verwenden.



Abstimmungen - Referenden

Was ist beim Ergreifen eines Referendums zu beachten? (Beilage 3)

- **Fristen Gemeinden**

Referendumsbegehren (10% der Stimmberechtigten; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten mindestens 500 Unterschriften) gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind **innert 30 Tagen nach der Beschlussfassung**, gegen Beschlüsse des Einwohnerrates **innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung** einzureichen. Referendum gegen Nichtigkeitsbeschluss nicht möglich.

- **Berechnung der Fristen**

a. ist der letzte Tag der Frist ein öffentlicher Ruhetag (Sonntag oder kantonaler Feiertag) oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag;

b. die Unterschriften müssen spätestens am letzten Tag der Frist auf der Landeskantlei bzw. der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Obligatorische Referenden gemäss Gemeindegesetz = zwingende Urnenabstimmung!!



Abstimmungen - Referenden

- **Wichtige Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte SGS 120**

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für das **Referendum in den Gemeinden**



Abstimmungen - Referenden

Muster

Referendum gegen

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, verlangen, gestützt auf § 31 der Kantonsverfassung, dass der Landratsbeschluss vom betreffend der Volksabstimmung unterbreitet wird.

PLZ:.....Ort:.....

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde !

Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift !)	Jahrgang	Wohnadresse	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.
2.
3.
4.
5.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Referendumskomitee gegen

Namen und Wohnadressen des Präsidenten bzw. der Präsidentin und von mindestens 2 Mitgliedern des Referendumskomitees.



Abstimmungen - Initiativen

Was ist bei Initiativen in der Gemeinde zu beachten?

(Beilage 4)

- Initiativen sind nur in Gemeinden mit a.o. Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) möglich.

- **SGS 120 § 82 Anwendbare Bestimmungen**
 - ¹ Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 78, 79, 81 und 91 gelten **sinngemäss** auch für Initiativen in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§§ 122 - 124).
 - ² Die Veröffentlichungen erfolgen in geeigneter Weise.
 - ³ Zuständig sind: die **Gemeindeverwaltung** anstelle der **Landeskantlei**, der **Gemeinderat** bzw. der **Bürgerrat** anstelle des **Regierungsrates**, die **Gemeindeversammlung** bzw. der **Einwohnerrat** anstelle des **Landrates**.



Abstimmungen - Initiativen

Muster

Formulierte Volksinitiative / Nichtformulierte Volksinitiative betreffend

.....
Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 / § 28 Absätze 1 und 3, das folgende formulierte / nichtformulierte Begehren:

(Initiativtext)

Datum der Publikation im Amtsblatt:.....

PLZ:..... Ort:.....

Nur stimmberechtigte Personen mit Wohnsitz in obgenannter politischer Gemeinde !

Name, Vorname

*(handschriftlich und
möglichst in
Blockschrift !)*

Jahrgang

Wohnadresse

Eigenhändige
Unterschrift

Kontrolle
(leer lassen)

- | | | | | |
|----|---|---|---|---|
| 1. | . | . | . | . |
| 2. | . | . | . | . |
| 3. | . | . | . | . |

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Namen und Adressen von mindestens 7 Stimmberechtigten



Abstimmungen - Fahrplan

- **Abstimmungserläuterungen** werden vom GR verabschiedet. (Beilagen 5/6)
 - *An diesem Datum müssen auch die Komitees (Ref.) ihre Stellungnahmen abliefern*
 - **Erläuterungen** in geeigneter Form (je nach Grösse) Probeabzug und Gut zum Druck (Gemeindeverwaltung), Mengen gemäss § 13 SGS 120.11
 - **Stimmzettel** ausser grau, grün und weiss können alle Papierfarben verwendet werden



Abstimmungen - Fahrplan

Abstimmungsunterlagen

- **Stimmzettel** (Beilagen 7/7a)
 - *Frage gemäss Gemeindeversammlungsantrag, Feld für Ja/Nein, Hinweis auf Strafgesetzbuch (Art. 282bis)*
- **Protokoll** (Beilage 8)
 - *Die Protokolle müssen mindestens eine Woche vor dem Wahltag dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros geliefert werden*
- **Abstimmungsergebnis**
 - *Geeigneter Aushang am Wahltag (Protokoll), mit Rechtsmittelbelehrung*
- **Erwahrung** (Beilage 9)
 - *Den Beschluss erst ca. 10 Tage nach Ende der Beschwerdefrist publizieren.*
 - *Wenn innert der vorgegebenen Frist nichts geschieht, Stimmzettel und Protokolle entsorgen*



Kursprogramm

- Stimmregister (→Auslandschweizer)
- Versand der Unterlagen / Stimmrechtsausweis
- Stimmabgabe
- Wahlbüro
- Stimmrechtsbescheinigungen
- Beantwortung von Fragen

- Pause

- Fahrplan einer Abstimmung
- Fahrplan einer Wahl
- Beantwortung von Fragen



Wahlen – Einführung

- **I. Wahlen**
- **I. Allgemeines**
- **SGS 120 § 22 Kantonale Wahlen**
Kantonale Wahlen sind die Wahl:
 - a. des Landrates,
 - b. des Verfassungsrates,
 - c. des Regierungsrates,
 - d. des Mitglieds des Ständerates,
 - e. der Präsidenten und der Mitglieder der Zivilkreisgerichte,
 - f. der Friedensrichter und deren Stellvertreter.
 - g. ...(36)



Wahlen - Einführung

- **SGS 120 § 23 Gemeindewahlen**

Gemeindewahlen im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung in der Einwohner- oder Bürgergemeinde an der Urne durchzuführenden Wahlen.



Wahlen - Einführung

- **SGS 120 § 24 Begriffe**

¹ Mit der **periodischen Neuwahl** wird die Behörde mit Amtsdauer bestellt.

² Mit der **Nachwahl** wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn bei der periodischen Neuwahl gemäss dem **Mehrheitswahlverfahren** nicht genügend Kandidaten das Absolute Mehr erreicht haben.

³ Mit einer **Ergänzungswahl** wird die Mitgliederzahl einer Behörde erreicht, wenn ein vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedenes Mitglied einer nach dem **Verhältnisswahlverfahren** gewählten Behörde nicht durch Nachrücker ersetzt werden kann.

⁴ Mit der **Ersatzwahl** wird das vor Beginn oder während der Amtsperiode ausgeschiedene Mitglied einer nach dem **Mehrheitswahlverfahren** gewählten Behörde ersetzt. Die Ersatzwahl ist in der Regel innert vier Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes durchzuführen.



Wahlen - Einführung

■ Ansetzen der Wahl / Wahlzettel

- Die Wahlen werden im Kanton vom Regierungsrat angesetzt, bei den Gemeinden vom Gemeinderat. (SGS 120 § 25)
- Die Wahlzettel werden durch die Landeskantlei, resp. durch die Gemeinden erstellt. (SGS 120 § 26 Abs 1) (Beilagen 10/10a)
- Zustellung bis spätestens 10 Tage vor der Wahl durch Gemeinden (SGS 120 § 26 Abs 2).
- Informationen nur gemäss SGS 120 § 26 Abs 3 zulässig!



Wahlen - Majorzwahl

■ II. Mehrheitswahlverfahren

■ **SGS 120 § 27 Geltungsbereich**

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Regierungsrat,
- b. das Mitglied des Ständerats,
- c. die Präsidenten und die Mitglieder der Bezirksgerichte
- d. die Friedensrichter und deren Stellvertreter,
- e. die Behörden der Einwohnergemeinde gemäss Gemeindeordnung,
- f. die Behörden der Bürgergemeinde (Gemeindegesezt § 142 Absatz 2).
- g. ...(42)



Wahlen - Majorzwahl

- **SGS 120 § 28 Ermittlung des Ergebnisses**

¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.

² Bei der Einzelwahl ist das **Absolute Mehr** die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.

³ Bei der Wahl **mehrerer Mitglieder** eines Organs werden **die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt**. Die auf den Quotienten **folgende höhere ganze Zahl** ist das Absolute Mehr.

⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.



Wahlen - Majorzwahl

- **SGS 120 § 29 Nachwahl**

Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben.



Wahlen - Majorzwahl

- **SGS 120 § 30 Stille Wahl**

¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Zivilkreisgerichte sowie der Friedensrichter und deren Stellvertreter.

² Für welche Gemeindewahlen die Stille Wahl möglich ist, bestimmen die Gemeinden in der Gemeindeordnung.

³ Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bei kantonalen Wahlen der Landeskanzlei bzw. bei Gemeindewahlen der Gemeindeverwaltung **bis zum 48. Tag vor dem Wahltag** Wahlvorschläge eingereicht werden. Diese haben den Bestimmungen des § 33 Absätze 3 - 5 sowie § 33a zu entsprechen.

⁴ Wenn **am 34. Tag vor dem Wahltag** die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

⁵ Für die Nachwahl können Wahlvorschläge bis zum 8. Tag nach dem Wahltag eingereicht werden. Absatz 4 wird sinngemäss angewendet.



Wahlen - Majorzwahl

Erreichen weniger Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, ist eine Nachwahl anzuordnen, in welcher diejenigen Personen gewählt sind, welche am meisten Stimmen (Relatives Mehr) erhalten haben. (SGS 120 § 29)

Stille Wahl möglich gemäss SGS 120 § 30 (muss in Gemeindeordnung stehen!)

Wahlvorschläge sind einzureichen bis 48. Tag vor dem Wahltag.
Mängelbehebung bis 34. Tag vor Wahltag.

Formulare sind abrufbar auf Website des Kantons Basel-Landschaft (gemäss SGS 120 § 33a).

Für Proporzahlen gilt SGS 120 § 33.

Stimmberechtigte dürfen Wahlvorschläge / Liste Unterzeichner einsehen (SGS 120 § 34).



Wahlen - Majorzwahl

- **Wahlen in den Gemeinden**
- **Blankodaten Bund**

Sie sind bis ins Jahr 2032 vorgegeben (www.admin.ch). Nach diesen Daten richten wir unsere kantonalen Vorlagen und bringen diese zur Abstimmung. Die Gemeinden sind frei in der Ansetzung ihrer Gemeindewahlen, die sie durchführen müssen. Wir empfehlen jedoch auch aus Kostengründen die Blankodaten des Bundes zu verwenden.
- **Was muss beim Rücktritt eines Mitglieds des Gemeinderates (auch anderen Mandatsträger) während der Amtsperiode beachtet werden?**
- **Wie muss eine Ersatzwahl geplant werden?**



Wahlen - Majorzwahl

- **Planung**
Wir erstellen einen Fahrplan (Beilage 10)
Voraussetzung, die Stille Wahl ist in dieser Gemeinde möglich.
- **Wahlzettel (Beilagen 11/11a)**
 - Wenn möglich mit den Unterlagen von Bund und Kanton den Stimmberechtigten zustellen.
 - Wenn nur diese Wahl in der Gemeinde stattfindet, können die Wahlzettel bis 10 Tage vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden.
- **Protokolle (Beilage 12 und 12a mit Ausrechnung Absolutes Mehr)**
 - Die Protokolle müssen mindestens eine Woche vor dem Wahltag dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros geliefert werden.
- **Wahlergebnis**
 - Geeigneter Aushang am Wahltag (Protokoll), mit Rechtsmittelbelehrung)
- **Erwahrung (Beilage 13)**
 - Den Beschluss erst ca. 10 Tage nach Ende der Beschwerdefrist publizieren.
 - Wenn innert der vorgegebenen Frist nichts geschieht, Wahlzettel und Protokolle entsorgen.



Wahlen - Majorzwahl

■ GpR § 28 Ermittlung des Ergebnisses

- ¹ In der Mehrheitswahl ist gewählt, wer das Absolute Mehr erreicht.
- ² Bei der Einzelwahl ist das Absolute Mehr die auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgende höhere ganze Zahl.
- ³ Bei der Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs werden die gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu Wählenden geteilt. Die auf den Quotienten folgende höhere ganze Zahl ist das Absolute Mehr.
- ⁴ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das Absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.
- ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses wird in Anwesenheit der Betroffenen bei kantonalen Wahlen durch die Landschreiberin oder den Landschreiber, bei Gemeindewahlen durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber gezogen.



Wahlen - Proporzwahl

- **III. Verhältniswahlverfahren**

- **GpR § 32 Geltungsbereich**

1 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

1.a. der Landrat;

b. der Verfassungsrat;

c. der Einwohnerrat (Gemeindegesetz § 131 Absatz 3);

d. die übrigen Behörden der Einwohnergemeinde, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.



Wahlen - Proporzwahl

■ GpR § 33 Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge sind bei kantonalen Wahlen der Landeskantlei, bei kommunalen Wahlen der Gemeindeverwaltung bis zum **62. Tag** vor dem Wahltag einzureichen.

² Jeder Wahlvorschlag hat eine von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidbare Listenbezeichnung aufzuweisen.

³ Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Vorgeschlagene enthalten, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.

⁴ Die Vorgeschlagenen sind mit ihren Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Berufen bzw. Tätigkeiten, Wohnadressen und Heimatorten zu bezeichnen.

⁵ Der Wahlvorschlag muss die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur enthalten. Die Zustimmung kann nicht zurückgezogen werden.

⁶ und ⁷ ...

⁸ Die gleichen Kandidaten oder Kandidatinnen dürfen nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein, andernfalls sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen werden.



Wahlen - Proporzwahl

- **GpR § 33a Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

¹ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

² Bei Gemeindewahlen genügen in Gemeinden mit weniger als 500 Stimmberechtigten 10 Unterschriften.

³ Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

⁴ Der Name der stimmberechtigten Person, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag belassen und auf allen übrigen Wahlvorschlägen gestrichen. Treffen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, so entscheidet das Los. Dieses wird von der Landschreiberin oder vom Landschreiber bzw. von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber gezogen.



Wahlen - Proporzwahl

- **SGS 120 § 34 Einsichtnahme**

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der Landeskantlei bzw. bei der Gemeindeverwaltung einsehen.



Wahlen - Proporzwahl

- **SGS 120 § 35 Bereinigung der Wahlvorschläge**

¹ Die Landeskantlei bzw. die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlvorschläge und fordert die Vertreterin oder den Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Behebung allfälliger Mängel bis zum **55. Tag** vor dem Wahltag auf.

² Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, wird lediglich dessen Name gestrichen.

³ Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten als Personen bzw. Mitglieder zu wählen sind, so streicht die Landeskantlei bzw. die Gemeindeverwaltung die überzähligen Namen, und zwar rechts beginnend von unten nach oben.

⁴ Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden, sind anzufragen, auf welchem Vorschlag sie aufgeführt sein wollen. Erfolgt innert 3 Tagen keine Erklärung, werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.



Wahlen - Proporzwahl

- **SGS 120 § 35 Bereinigung der Wahlvorschläge**

⁵ Dem Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlages ist von den Streichungen und Mängeln Mitteilung zu machen. Für die Bereinigung ist eine **Frist von 3 Tagen** zu setzen.

⁶ Als Vertreter oder Vertreterin des Wahlvorschlages gilt die erstunterzeichnende Person, als deren Stellvertreter oder Stellvertreterin die zweitunterzeichnende Person.

⁷ Die erstunterzeichnende Person bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin ist berechtigt und verpflichtet, die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen verbindlich abzugeben.

⁸ **Nach dem 48. Tag vor dem Wahltag dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.**



Wahlen - Proporzwahl

- **SGS 120 § 36 Listen, Veröffentlichung**

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Sie werden mit Ordnungsnummern versehen.

² Die Listen werden bei kantonalen Wahlen von der Landeskantlei im Amtsblatt, bei Gemeindewahlen von der Gemeindeverwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht.



Wahlen - Proporzwahl

- **SGS 120 § 37 Zustellung der Wahlzettel**

Jedem Stimmberechtigten sind alle in seinem Wahlkreis eingereichten Listen als Wahlzettel zuzustellen sowie eine Freie Liste, welche so viele Linien aufweist, als Mandate auf den Wahlkreis entfallen.



Ihre Fragen

- Allgemeine Fragen
- Fragen zum Ablauf einer Abstimmung
- Fragen zum Ablauf einer Majorzwahl
- Fragen zum Ablauf einer Proporzwahl



Weitere Informationen

- www.baselland.ch
 - Politische Rechte